



Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

Satzung

Jugendordnung

Ehrenordnung

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde gegründet am 08.02.1949 und führt den Namen Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Philippsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Pflege und Ausübung des Skilaufs, Kanusports, Bergsports und Motorbootsports. Dazu sollen insbesondere dienen:
 - Anleitung und Ausbildung im Skilauf
 - Anleitung und Ausbildung im Kanusport
 - Anleitung und Ausbildung im Bergsport
 - Ausübung des Motorbootsports
 - Veranstaltung von Wettkämpfen
 - Pflege der Gymnastik und des Freizeitsports
 - Unterhaltung der auf dem Vereinsgelände gelegenen Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - Jugendpflege
2. Neben den sportlichen Zwecken betreibt er eine aktive Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes.
3. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds Nord e.V., des Deutschen Kanu-Verbandes e.V., des Deutschen Ski-Verbandes e.V. und des Deutschen Motoryacht-Verbandes e.V.

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 6 Jahre alt ist.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
Die jugendlichen Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und sind nur im Rahmen der Jugendordnung wählbar.
 - c) Ehrenmitgliedern Personen, welche sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können nach den Bestimmungen der Ehrenordnung auf Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschlussfassung der Vorstandschaft.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Geräte und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Er ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen des Vereins zu schützen und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mieten und Anlegergebühren obliegt der Vorstandschaft.
3. Fälligkeit und Zahlungsweise von Beiträgen, Mieten und Gebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt, sie kann auch in begründeten fälligen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Arbeitsstunden

Zum Zweck der Erhaltung der Vereinsanlagen können alle Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Für die Wirksamkeit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich; diese kann auch festlegen, ob und in welcher Höhe Ersatzzahlungen geleistet werden können.

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt
 - b) Durch Tod
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Ski- und Kanu-Club e.V. ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres. Jede spätere Nachricht verpflichtet den Austretenden zur Beitrags-zahlung für ein weiteres Jahr.
3. Wer mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge, Mieten und Gebühren mehr als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann von der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein ausdrücklicher Antrag ist hierzu nicht erforderlich.
4. Wer gegen die Satzung, die Ziele oder die Interessen des Vereins handelt, kann ausgeschlossen werden, wenn dies durch die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der durch ein Mitglied der Vorstandschaft oder durch ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden kann. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Gestaltung des Vereinslebens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Alle für das Vereinsleben wichtigen Entscheidungen sind ihr vorbehalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und des Rechnungsführers
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei Wahlen und Abstimmungen als nicht abgegeben und werden nicht gewertet.
5. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft vorliegen.
6. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn ein solcher Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten war. Zur Verabschiedung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Vorschläge der einzelnen Mitglieder zur Wahl der Vorstandschaft können durch Zuruf erfolgen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden kann nur in geheimer Wahl stattfinden. Zur Durchführung ist ein Wahlleiter zu wählen. Steht jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, so werden die übrigen Vorstandsmitglieder durch Akklamation gewählt, bei mehreren Kandidaten ist auch hier geheim zu wählen. Erreicht bei einer geheimen Wahl keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Steht keiner dieser Personen zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung selbst einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 ordentliche Mitglieder dies verlangen. Für die Einladung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Rechnungsführer	Schriftführer
Sportwart	Fachwart Skisport (Skiwart)
Fachwart Kanuwandertsport (Wanderwart)	Fachwart Wildwasser (Wildwasserwart)
Fachwart Kanupolo	Fachwart Motorbootsport (Motorboot-Obmann)
Fachwart Bergsport (Bergsport-Obmann)	Pressewart
Bootshauswart	Gerätewart
Platzwart	
1. Jugendwart
2. Jugendwart
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Jugendwarte werden gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft eine Ersatzperson berufen. Diese führt kommissarisch dessen Aufgaben bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen weiter.
7. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft dies fordern. Die Einladungen erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Vorstandschaft ist berechtigt, mehrere Sitzungstermine im Voraus festzulegen. In diesem Fall sind ausdrückliche Einladungen nicht erforderlich.

Sofern nicht anders geregelt, fasst die Vorstandschaft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Die Vorstandschaft kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung durch Beschluss einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Von diesen Personen sind der 1. Vorsitzende allein, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein können 2. Vorsitzender und Rechnungsführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
2. Anschaffungen und Veräußerungen mit einem Wert von über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft gem. § 12 Ziff. 1 vorliegt.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Der Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Nationalität, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied verschiedener Sportverbände wie z.B. dem DKV, dem DSV, dem BSB, dem KVBW, dem LVM, dem DMV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen, Geburtstag und Abteilung der Mitglieder, bei Vorstandsmitgliedern darüber hinaus auch Funktion, Anschrift, Telefonnummer(n), Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seinen Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich (z.B. per Brief) oder in Textform per E-Mail widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen in den vereinseigenen Medien oder Übermittlungen an fremde Medien. Der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten kann er nur dann widersprechen, wenn er belegt, dass ausnahmsweise in einer Person überwiegende schutzwürdige Interessen vorliegen, die der Veröffentlichung entgegenstehen. Des Weiteren kann ein Mitglied in gleicher Form verlangen, dass einzelne bereits veröffentlichte Fotos von den Internetseiten des Vereins entfernt werden. In dem Verlangen sind alle zu entfernenden Fotos einzeln zu bezeichnen (z.B. per Angabe der direkten Verknüpfung auf das Foto). Der Verein entfernt anschließend alle aufgeführten Fotos von seinen Internetseiten.

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seinen Internetseiten und anderen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vorname, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer und Funktion im Verein. Der Geburtsjahrgang wird nur veröffentlicht, wenn der Verein anlässlich eines Jubiläums eine Ehrung ausspricht.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich (z.B. per Brief) oder in Textform per E-Mail widersprechen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Verkauf von Daten zu Mitgliedern erfolgt nicht.
8. Änderungen dieser Regelung werden den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 1 Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die

Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V.

Stadtverwaltung Philippsburg, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports gemäß § 2 zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Ski- und Kanu-Club Philippsburg e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 18.11.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.